

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Psychologie mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. Juli 2012

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-118)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse.....	4
§ 5 Modularisierung, ECTS	4
§ 6 Kontrollprüfungen.....	5
§ 7 Prüfungsausschuss.....	5
§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan	5
§ 10 Unterrichtssprache	5
2. Teil: Durchführung der Prüfungen	6
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	6
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren.....	6
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	8
§ 13 Bewertung von Prüfungen	8
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	9
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	9
§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium	9
§ 17 Bestehen der Master-Prüfung.....	9
§ 18 Bildung der Gesamtnote.....	10
3. Teil: Schlussvorschriften	10
§ 20 Inkrafttreten	10
Anlage ZV	11
§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens	11
§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen.....	11
§ 3 Zulassungskommission	11
§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift	12
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Der Master-Studiengang Psychologie wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU mit dem Abschluss „Master of Science“ (MSc.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Science stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar, die im Rahmen des Master-Studiums erworbene Qualifikation entspricht der eines Diplom-Psychologen (Universität) bzw. der einer Diplom- Psychologin (Universität).

(2) ¹Im viersemestrigen Master-Studiengang werden die im Bachelor-Studiengang erworbenen grundlegenden psychologischen Fähigkeiten und Kenntnisse vertieft und erweitert. ²Die Studierenden erlangen die Fähigkeit, eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten und werden auf die Berufspraxis als Psychologin/Psychologe vorbereitet. ³Das Studium versieht die Studierenden mit einer Berufsfeldqualifikation für ein breites Spektrum an Handlungsfeldern in fachlichen Institutionen und in der Privatwirtschaft, beispielsweise in den Bereichen Gesundheit, Erziehung und Bildung, Arbeitswelt und Kultur.

⁴Im Einzelnen umfassen die Inhalte des Curriculums:

1. Im Pflichtbereich werden fortgeschrittene methodische und diagnostische Kompetenzen vermittelt sowie durch ein Praktikum die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in der Berufspraxis gefördert.
2. Im Wahlpflichtbereich 1 (Major) und 2 (Minor) setzen die Studierenden Schwerpunkte nach ihren persönlichen Interessen und Neigungen. Durch die Wahl von zwei aus den drei Fachgebieten „Entscheiden, Handeln und Arbeiten“, „Bildung, Entwicklung und lebenslanges Lernen“ und „Klinische Psychologie, Interventionspsychologie & Klinische Neurowissenschaften“ werden umfassende Kenntnisse auf dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in den jeweiligen Grund- und Anwendungsfächern der Psychologie erworben.
3. Im Wahlpflichtbereich Projektarbeit erlernen die Studierenden die Anwendung der in Pflicht- und Wahlpflichtbereich erworbenen Kenntnisse in der wissenschaftlichen Praxis durch die angeleitete Durchführung wissenschaftlicher Studien in einem von ihnen gewählten Teilgebiet der Psychologie.
4. Im Wahlpflichtbereich Nebenfach erlangen die Studierenden Einblicke in nicht originär psychologische Disziplinen, die aber relevant für psychologische Forschung und Berufspraxis sind oder Tätigkeitsfelder für Psychologinnen/Psychologen bieten, wie z.B. Psychiatrie, Informatik, Neurobiologie oder Medienkommunikation.

⁵Das Institut für Psychologie der Universität Würzburg stellt zur Unterstützung von Studieninteressierten sowie Studierenden ein breites Beratungsangebot zur Verfügung. ⁶Neben der zentralen Studienberatung werden eine Fachstudienberatung und eine studentische Studienberatung angeboten.

⁷Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, eine Aufgabe aus der Psychologie unter wissenschaftli-

chen Gesichtspunkten insbesondere nach bekannten Methoden oder unter Modifikation derselben selbstständig zu bearbeiten.

(3) ¹Durch die Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die Zusammenhänge in der Psychologie überblickt und die Fähigkeit besitzt, die verwendeten wissenschaftlichen Methoden selbstständig anzuwenden. ²Sie stellt einen weiteren berufsqualifizierenden bzw. forschungsorientierten Abschluss dar.

(4) Die erfolgreich abgelegte Master-Prüfung berechtigt nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Master-Studiengang Psychologie kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	30	
Wahlpflichtbereich	60	
Wahlpflichtbereich 1 (Major)		20
Wahlpflichtbereich 2 (Minor)		15
Wahlpflichtbereich Projektarbeit		15
Wahlpflichtbereich Nebenfach		10
Abschlussarbeit	30	
<i>gesamt</i>	120	

²Die Zuordnung der Module zu den einzelnen Bereichen und Unterbereichen ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage beigefügt ist.

³Im Wahlpflichtbereich 1 (Major) und 2 (Minor) müssen verschiedene Fächer gewählt werden, es kann also nicht im Wahlpflichtbereich 1 ein „vertieftes“ Modul und im Wahlpflichtbereich 2 das entsprechende „nicht vertiefte“ Modul gewählt werden.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

(4) ¹In den Wahlpflichtbereichen „Projektarbeit“ und „Nebenfach“ werden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der SFB nach Möglichkeit in jedem Semester alle in der SFB aufgeführten Module angeboten. ²Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht; so können insbesondere kapazitäts Engpässe oder die Nichtverfügbarkeit geeigneter Dozenten oder Dozentinnen es erforderlich machen, dass Module in einzelnen Semestern nicht angeboten werden können. ³Die Studierbarkeit der angegebenen Wahlpflichtbereiche wird jedoch gewährleistet.

(5) Der Master-Studiengang Psychologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in denen insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Die Zulassung zum Master-Studiengang Psychologie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von erworbenen Kompetenzen in folgenden Bereichen im jeweils angegebenen Mindestumfang (im Rahmen des Erwerbs eines in Buchst. a) genannten Abschlusses entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Psychologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema):

Mindestens 130 ECTS-Punkte in den Kernbereichen der Psychologie (Allgemeine Psychologie, Biopsychologie, Diagnostik, Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie, Einführung in empirische und experimentelle Forschungsmethoden, Entwicklungspsychologie, Einführung in die Geschichte der Psychologie, Sozialpsychologie, Testtheorie und Testentwicklung, Methodenlehre, Statistik, Klinische Psychologie und Interventionspsychologie, Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Neuroanatomie, Physiologie).

Dabei müssen Kompetenzen in sämtlichen genannten Kernbereichen der Psychologie nachgewiesen werden. In jedem Kernbereich sind Kompetenzen im Umfang von mindestens 1 ECTS-Punkt nachzuweisen, in einzelnen Kernbereichen sind abweichend hiervon Kompetenzen in folgendem Umfang nachzuweisen:

- i) mindestens 12 ECTS-Punkte aus der Statistik
- ii) mindestens 9 ECTS-Punkte aus der Biopsychologie
- iii) mindestens 3 ECTS-Punkte aus der Neuroanatomie
- iv) mindestens 3 ECTS-Punkte aus der Physiologie.

Die benötigten Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen des Studienfachs Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt

- c) und die Zuweisung eines Studienplatzes für das Master-Studium in Psychologie im Rahmen des Zulassungsverfahrens (vgl. Anlage ZV).

²Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 1 Buchst. a) sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Satz 1 Buchst. b)) entscheidet die Zulassungskommission (vgl. Anlage ZV). ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht-modularisierten Studiengängen) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen.

(2) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) und/oder b) genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Master-Studium in Psychologie nicht gegeben. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) ¹Für Bewerber und Bewerberinnen, die den einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Master-Studium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung

sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 7 und 8 ASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 12 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

¹Der Prüfungsausschuss besteht abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 3 ASPO aus fünf Mitgliedern ²Er kann zu seinen Tätigkeiten beratende Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen, insbesondere die Fachstudienberater und -beraterinnen.

§ 8 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erworben wurden, werden vom Prüfungsausschuss in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Einzelheiten sind dem § 17 ASPO zu entnehmen. ³In Abweichung von § 17 Abs. 4 ASPO können Module und Teilmodule bis zum Gesamtumfang der zu erreichenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in der SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ²Falls der Erwerb derartiger Leistungen beabsichtigt ist, wird vorab eine Beratung bei der Fachstudienberatung empfohlen.

§ 9 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan

(1) Die Module des Master-Studiengangs Psychologie sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die Philosophische Fakultät II gibt die aktuellen Modulbeschreibungen bekannt. ²Sie gibt durch einen Studienverlaufsplan (SVP) eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) ¹Die in der Studienfachbeschreibung und den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen aufgeführten Module im Wahlpflichtbereich sind hierbei nicht abschließend. ²Der Prüfungsausschuss kann im Vorgriff auf eine später zu erfolgende Änderungssatzung zu diesen FSB weitere Module, insbesondere auf schriftlich begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin, zulassen. ³Soweit die Module bzw. Teilmodule nicht von der Philosophischen Fakultät II angeboten werden, ist hierbei § 9 Abs. 1 Satz 4 der ASPO zu beachten.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Modulbeschreibung diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht aber nicht.

2. Teil: Durchführung der Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Die Art, die Dauer und der Umfang der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁴Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 7 ASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und einer Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der Anlage SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwar-

tungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungster-

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1 Übereinstimmung für A - 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

min bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden.

³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Abs. 4 ASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Modulnote erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 ASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 ASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

§ 16 Abschlussarbeit und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema der Abschlussarbeit ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin am Institut für Psychologie zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Themenstellung sowie der Zeitpunkt der Vergabe wird beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht. ⁶Das Thema kann nur einmal aus triftigen Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁷Der Prüfling hat die Abschlussarbeit so rechtzeitig beim Prüfungsamt abzugeben, dass dieser Zeitpunkt vor das Ende der Frist des § 12 Abs. 3 bzw. Abs. 6 ASPO betreffend die Fiktion des erstmaligen Nichtbestehens fällt. ⁸Weitere Details werden in § 23 ASPO geregelt. ⁹Bei der Abgabe ist zusätzlich zur schriftlichen Form eine Ausfertigung auf einem elektronischen Speichermedium in einem gängigen Format und einer lesbaren Form einzureichen, welche den Text, die Daten und nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin die Auswertungsprogramme der Arbeit enthalten soll.

(2) Es findet kein Abschlusskolloquium statt.

§ 17 Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung im Master-Studiengang Psychologie ist bestanden, sofern Module im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten gemäß der in § 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Aufteilung in Bereiche und Unterbereiche bestanden wurden.

§ 18 Bildung der Gesamtnote

¹Die Gesamtnote wird nach dem in § 34 ASPO beschriebenen Verfahren aus der Studienfachnote gebildet.²Die Studienfachnote wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sowie der Abschlussarbeit gebildet.

³Die Note des Wahlpflichtbereichs wird aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der in § 3 Abs. 2 Satz 1 angegebenen Unterbereiche gebildet. ⁴Die Note des Pflichtbereichs sowie die Noten der Unterbereiche des Wahlpflichtbereichs werden aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

⁵Sofern in den Unterbereichen des Wahlpflichtbereichs mehr als die vorgesehene Punktzahl an benoteten Modulen absolviert wurden, werden gemäß § 34 Abs. 3 ASPO die jeweils besten Module berücksichtigt.⁶Für die Gesamtnotenbildung ergibt sich die nachfolgend angegebene Gewichtung der Teilbereiche:

<i>Fach, Bereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
			<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Pflichtbereich	30			15/105
Wahlpflichtbereich	60			60/105
Wahlpflichtbereich 1 (Major)		20	20/60	
Wahlpflichtbereich 2 (Minor)		15	15/60	
Wahlpflichtbereich Projektarbeit		15	15/60	
Wahlpflichtbereich Nebenfach		10	10/60	
Abschlussarbeit	30			30/105
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studiengangs Psychologie, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2012/2013 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage ZV

¹Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studium ist das Bestehen eines Zulassungsverfahrens. ²Dieses wird wie folgt durchgeführt.

§ 1 Zweck des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Studienfach Psychologie mit dem Abschluss „Master of Science“ (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) an der JMU ist zulassungsbeschränkt. ²Die Zulassungszahlen sind der Zulassungszahlsatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

(2) Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Zulassungsverfahren) vergeben.

§ 2 Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

(1) Das Zulassungsverfahren wird jedes Semester durch das Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät II an der JMU durchgeführt.

(2) ¹Die Anträge auf Zulassung zum Master-Studium in Psychologie für das jeweils folgende Semester sind in der von der Zulassungskommission (vgl. § 3) für den Master-Studiengang Psychologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende dieser Kommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist); es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 und 2 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses aus dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) der FSB genannten Erst-Studium;
sowie
2. eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Psychologie bestandenen Module und der ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Psychologie erforderlichen Kompetenzen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) der FSB erworben hat.

§ 3 Zulassungskommission

¹Das Zulassungsverfahren wird von einer Kommission mit fünf Mitgliedern durchgeführt, die sich aus dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Psychologie sowie vier weiteren Professoren oder Professorinnen oder sonstigen nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigten Mitgliedern des Instituts für Psychologie zusammensetzt. ²Die Bestellung der Mitglieder, des oder der Vorsitzenden und des oder der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II für eine Dauer von drei Jahren, eine wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁴Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind, und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁴Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen (insbesondere beim Zulassungsverfahren) wird mit einfacher Mehrheit entschieden. ⁵Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzen-

den den Ausschlag. ⁶Die Kommission kann sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen.

§ 4 Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 FSB voraus, dass die in § 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

(2) ¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in § 2 Abs. 2 genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote erstellt. ²Bei Notengleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.

(3) ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von dem Bewerber oder der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Psychologie mit dem Abschluss "Master of Science" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Institut für Psychologie)

Stand: 2012-06-13

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
06-PSY-MA-ML	2012-WS	Methodenlehre		10	2						
		<i>Psychological Research Methods</i>									
06-PSY-MA-ML-1	2012-WS	Methodenlehre 1	S	5	1		NUM	Klausur (120 Min.)			Prüfungsvorleistung: Übungsaufgaben ¹ (unbenotet)
		<i>Psychological Research Methods 1</i>									
06-PSY-MA-ML-2	2012-WS	Methodenlehre 2	S	5	1		NUM	Klausur (120 Min.)			Prüfungsvorleistung: Übungsaufgaben ¹ (unbenotet)
		<i>Psychological Research Methods 2</i>									
06-	2012-WS	Diagnostik	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PSY-MA-Dia/-1		<i>Psychological Diagnostics</i>									
06-PSY-MA-PRA/-1	2012-WS	Praktikum	P	15	1		B/NB	Praktikumsbericht (ca. 8 S.) oder zwei Praktikumsberichte (je ca. 4 S.) bei zwei Praktika ³			
		<i>Internship</i>									
Wahlpflichtbereich (60 ECTS-Punkte)											
Wahlpflichtbereich 1 (Major) (20 ECTS-Punkte)											
06-PSY-MA-EHAV	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten – Vertieft		20	2						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-EHA belegt werden.
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors - Advanced</i>									
06-PSY-MA-EHA-1	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 1</i>									
06-PSY-MA-EHA-2	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 2	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 2</i>									
06-PSY-MA-EHA-3	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 3	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 3</i>									
06-PSY-MA-EHA-4	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 4	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 4</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSY-MA-BELL VI-1	2012-WS	Bildung, Entwicklung & Lebenslanges Lernen – Vertieft	S+S +S+S	20	2		NUM	a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-BELL belegt werden. Prüfungsvorleistung: In jedem Seminar ist eine unbenotete Leistung nach dem Prüfungssatz Seminar ² zu erbringen.
		<i>Education, Development, & Lifelong Learning - Advanced</i>									
06-PSY-MA-KINV/-1	2012-WS	Klinische Psychologie, Interventionspsychologie & Klinische Neurowissenschaften - Vertieft	V+S +S+S	20	2	Max. 30 ⁴	NUM	a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-KINV belegt werden. Prüfungsvorleistung: In jedem Seminar ist eine unbenotete Leistung nach dem Prüfungssatz Seminar ² zu erbringen.
		<i>Clinical Psychology, Interventional Psychology, & Clinical Neurosciences - Advanced</i>									
Wahlpflichtbereich 2 (Minor) (15 ECTS-Punkte)											
06-PSY-MA-EHA	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten		15	2						Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-EHAV belegt werden.
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors</i>									
06-PSY-MA-EHA-1	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 1	S	5	1			Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 1</i>									
06-PSY-MA-EHA-2	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 2	S	5	1			Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 2</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSY-MA-EHA-3	2012-WS	Entscheiden, Handeln, & Arbeiten 3	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Decision Making, Action Control, & Human Factors 3</i>									
06-PSY-MA-BELL/-1	2012-WS	Bildung, Entwicklung & Lebenslanges Lernen	S+S +S	15	2		NUM	a) Klausur (50 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 25 Min.)			Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-BELLV belegt werden. Prüfungsvorleistung: In jedem Seminar ist eine unbenotete Leistung nach dem Prüfungssatz Seminar ¹ zu erbringen.
		<i>Education, Development, & Lifelong Learning</i>									
06-PSY-MA-KIN/-1	2012-WS	Klinische Psychologie, Interventionspsychologie & Klinische Neurowissenschaften	V+S +S	15	2	Max. 30 ⁴		a) Klausur (60 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			Das Modul kann nicht zusammen mit 06-PSY-MA-KINV belegt werden. Prüfungsvorleistung: In jedem Seminar ist eine unbenotete Leistung nach dem Prüfungssatz Seminar ² zu erbringen.
		<i>Clinical Psychology, Interventional Psychology, & Clinical Neurosciences</i>									
Wahlpflichtbereich Projektarbeit (15 ECTS-Punkte)											
06-PSY-MA-KVJ/-1	2012-WS	Kognition und Verhalten	S+R	15	2		NUM	a) Referat (ca. 30 Min.) oder b) Projektbericht (ca. 10 S.) oder c) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.) oder d) wissenschaftliches Poster (1 S., DIN A0)			
		<i>Cognition and Behavior</i>									
06-	2012-WS	Motivation und Emotion		15	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PSY-MA-ME		<i>Motivation and Emotion</i>									
06-PSY-MA-ME-1	2012-WS	Motivation und Emotion 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Motivation and Emotion 1</i>									
06-PSY-MA-ME-2	2012-WS	Motivation und Emotion 2	R	10	1		NUM	Exposé ⁵ (ca. 5 S.)			
		<i>Motivation and Emotion 2</i>									
06-PSY-MA-IU-1	2012-WS	Interindividuelle Unterschiede	S+R	15	2		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Interindividual Differences</i>									
06-PSY-MA-KLI	2012-WS	Klinische Psychologie und experimentelle Psychotherapieforschung		15	2						
		<i>Clinical Psychology and Experimental Psychotherapy Research</i>									
06-PSY-MA-KLI-1	2012-WS	Klinische Psychologie und experimentelle Psychotherapieforschung 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Clinical Psychology and Experimental Psychotherapy Research 1</i>									
06-PSY-MA-KLI-2	2012-WS	Klinische Psychologie und experimentelle Psychotherapieforschung 2	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Clinical Psychology and Experimental Psychotherapy Research 2</i>									
06-PSY-MA-VP	2012-WS	Verkehrspsychologie		15	2						
		<i>Traffic Psychology</i>									
06-	2012-WS	Verkehrspsychologie 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PSY-MA-VP-1		<i>Traffic Psychology 1</i>									
06-PSY-MA-VP-2	2012-WS	Verkehrspsychologie 2	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Traffic Psychology 2</i>									
06-PSY-MA-BELL F	2012-WS	Bildung, Entwicklung & Lebenslanges Lernen - Forschung		15	2						
		<i>Education, Development, & Lifelong Learning - Research</i>									
06-PSY-MA-BELL F-1	2012-WS	Bildung, Entwicklung & Lebenslanges Lernen – Forschung 1	S	5	1		B/NB	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Education, Development, & Lifelong Learning – Research 1</i>									
06-PSY-MA-BELL F-2	2012-WS	Bildung, Entwicklung & Lebenslanges Lernen – Forschung 2	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Education, Development, & Lifelong Learning – Research 2</i>									
06-PSY-MA-SK	2012-WS	Soziale Kognition		15	2						
		<i>Social Cognition</i>									
06-PSY-MA-SK-1	2012-WS	Soziale Kognition – Projekte und Methoden	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Social Cognition – Projects and Methodology</i>									
06-	2012-WS	Soziale Kognition - Projekt	R	10	1		NUM	Exposé ⁵ (ca. 5 S.)			

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PSY-MA-SK-2		<i>Social Cognition - Project</i>									
06-PSY-MA-EW/-1	2012-WS	Experimentelle Wirtschaftspsychologie	S+R	15	2		NUM	Referat (ca. 20 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 15 S.)			
		<i>Experimental Economic Psychology</i>									
06-PSY-MA-VV	2012-WS	Verhaltensanalyse und Verhaltensregulation		15	2						
		<i>Analysis and Regulation of Behavior</i>									
06-PSY-MA-VV-1	2012-WS	Verhaltensanalyse und Verhaltensregulation 1	S	5	1	Max. 12 ⁶	NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Analysis and Regulation of Behavior 1</i>									
06-PSY-MA-VV-2	2012-WS	Verhaltensanalyse und Verhaltensregulation 2	R	10	1	Max. 12 ⁶	NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Analysis and Regulation of Behavior 2</i>									
06-PSY-MA-EKI	2012-WS	Experimentelle Klinische Psychologie		15	2						
		<i>Experimental Clinical Psychology</i>									
06-PSY-MA-EKI-1	2012-WS	Experimentelle Klinische Psychologie 1	S	5	1		NUM	Prüfungssatz Seminar ²			
		<i>Experimental Clinical Psychology 1</i>									
06-PSY-MA-EKI-2	2012-WS	Experimentelle Klinische Psychologie 2	R	10	1		NUM	Projektbericht (ca. 10 S.)			
		<i>Experimental Clinical Psychology 2</i>									
Wahlpflichtbereich Nebenfach (10 ECTS-Punkte)											

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
06-PSY-MA-PPP/-1	2012-WS	Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie	V+V	10	2	Max. 30 ⁶	NUM	a) Mündliche Prüfung (ca.30 Min.) oder b) Klausur (90 Min.)			
		<i>Psychiatry, Psychosomatic Medicine, and Psychotherapy</i>									
10-I-EIN/-1	2011-SS	Einführung in die Informatik für Studierende aller Fakultäten	V+Ü	10	1		NUM	a) Klausur (80-90 Min) oder b) mündliche Einzelprüfung (ca. 20 Min) oder Gruppenprüfung mit zwei bzw. drei Teilnehmern (30 bzw. 40 Min.)			Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist das Erbringen von Studienleistungen in den Übungen wie zu Veranstaltungsbeginn angekündigt.
		<i>Introduction to Computer Science for Students of all Faculties</i>									
06-PSY-MA-KJP/-1	2012-WS	Kinder- und Jugendpsychiatrie	V+V	10	2	Max. 12 ⁶	NUM	a) Klausur (90 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Child and Adolescent Psychiatry</i>									
06-PSY-MA-KN	2012-WS	Klinische Neurobiologie		10	2						
		<i>Clinical Neurobiology</i>									
06-PSY-MA-KN-1	2012-WS	Klinische Neurobiologie	V	5	1	Max. 8 ⁶	NUM	Klausur (90 Min.)			
		<i>Clinical Neurobiology</i>									
06-PSY-MA-KN-2	2012-WS	Literaturkurs Klinische Neurobiologie	S	5	1	Max. 8 ⁶	NUM	Referat (in Kleingruppen, ca. 15 Min.)	Englisch		Das Teilmodul setzt den Besuch der Vorlesung Klinische Neurobiologie voraus, parallel zum Seminar oder in vorangegangenen Semestern.
		<i>Literature Course Clinical Neurobiology</i>									
06-	2012-WS	Forensische Psychiatrie		10	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
PSY-MA-FOR		Forensic Psychiatry									
06-PSY-MA-FOR-1	2012-WS	Forensische Psychiatrie 1	S	5	1	Min. 4, max. 8 ⁶	B/NB	Referat (ca. 25 Min.) mit Ausarbeitung (10-20 S.)			
		<i>Forensic Psychiatry 1</i>									
06-PSY-MA-FOR-2	2012-WS	Forensische Psychiatrie 2	V	5	1		NUM	Mündliche Prüfung (ca. 45 Min.)		06-PSY-MA-FOR-1	
		<i>Forensic Psychiatry 2</i>									
06-PSY-MA-MK	2012-WS	Medienkommunikation		10	2						
		Media Communication									
06-PSY-MA-MK-1	2012-WS	Medienkommunikation 1	V	5	1	Max. 15 ⁶	NUM	a) Klausur (50 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Media Communication 1</i>									
06-PSY-MA-MK-2	2012-WS	Medienkommunikation 2	V	5	1	Max. 15 ⁶	NUM	a) Klausur (50 Min.) oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
		<i>Media Communication 2</i>									
Abschlussarbeit (30 ECTS-Punkte)											
06-PSY-MA-MT/1	2012-WS	Master-Thesis Psychologie	A	30	6 Mo		NUM	Masterarbeit (ca. 50 S.)			
		Master-Thesis in Psychology									

¹ Der Arbeitsaufwand für die Übungsaufgaben hat einen Umfang von insgesamt ca. 10h

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e) (Deutsch/Englisch)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	--	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

² Prüfungssatz Seminar:

a) Referat (ca. 15 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 6 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.) mit Ausarbeitung (ca. 3 S.) oder c) Referat (ca. 60 Min.) mit Handout (ca. 1 S.) oder d) Klausur (ca. 60 Min.) oder e) mündliche Prüfung (ca. 15 Min) oder f) Praktische Tätigkeit (ca. 60 Std.) oder g) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder h) Wissenschaftliches Poster (1 S., DIN A0) oder i) Fallbericht (ca. 5 S.) (Ein Fallbericht beschreibt eine Störung anhand eines (fiktiven) Patienten und besteht aus einem Symptombescheid, einer Anamnese, einer Verhaltensanalyse, einer Diagnose sowie einem daraus abgeleiteten Therapieplan) oder j) seminarbegleitende Übungsfragen (ca. ½ S. pro Sitzung)

³ Die Praktikumsdauer beträgt 12 Wochen, eine Ableistung in zwei Teilen ist möglich (Mindestdauer je Teilpraktikum: 4 Wochen). In der Regel muss die Betreuung durch einen Psychologen mit dem Abschluss Diplom oder Master gewährleistet sein. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss ist eine Abweichung von dieser Regelung möglich, soweit eine gleichwertige Betreuung gewährleistet ist.

⁴ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch keine für den jeweiligen Wahlpflichtunterbereich vorgesehenen ECTS-Punkte erworben haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits ECTS-Punkte erworben haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen verlost. Wenn in einem Modul mehrere Teilmodule teilnehmerbeschränkt sind, so gilt das Ergebnis des Auswahlverfahrens in einem Teilmodul auch für alle anderen Teilmodule.

⁵ Im Exposé soll der theoretische Hintergrund, die Fragestellung, die Hypothesen und die Methode (unabhängige und abhängige Variablen, Messinstrumente, Versuchsdesign und –ablauf, Versuchspersonen und geplante statistische Auswertung) zu einer geplanten empirischen Studie kurz dargestellt werden.

⁶ Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe der Teilnahmeplätze wie folgt:

Es werden vorrangig Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, die noch keine für den jeweiligen Wahlpflichtunterbereich vorgesehenen ECTS-Punkte erworben haben. Bewerber bzw. Bewerberinnen, die bereits ECTS-Punkte erworben haben, können etwaige Restplätze erhalten. Die Teilnahmeplätze werden innerhalb der genannten Gruppen nach der Anzahl der Fachsemester verteilt. Im Falle des Gleichrangs wird gelost. Wenn in einem Modul mehrere Teilmodule teilnehmerbeschränkt sind, so gilt das Ergebnis des Auswahlverfahrens in einem Teilmodul auch für alle anderen Teilmodule.